

Interpellation Bonderer-Sargans / Hauser-Sargans / Kohler-Sargans vom 1. Dezember 2020

Polysportive Bewegungsförderung in der Primarschule

Schriftliche Antwort der Regierung vom 2. März 2021

Markus Bonderer-Sargans, Stephan Kohler-Sargans und Bernhard Hauser-Sargans stellen in ihrer Interpellation vom 1. Dezember 2020 Fragen zu einer zusätzlichen polysportiven Unterrichtsstunde für Kinder zwischen fünf und zehn Jahren. Dies vor dem Hintergrund der nachgewiesenen positiven Langzeitwirkung einer aktiven und sportlichen Kindheit und dem Umstand, dass in punkto Bewegungsverhalten der Kinder und Jugendlichen in der Schweiz im europäischen Vergleich Nachholbedarf besteht.¹

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (SR 415.0) nennt in Art. 1 die Erhöhung des Stellenwerts von Sport und Bewegung in Erziehung und Ausbildung als zentrale Zielsetzung. Sportliche Aktivitäten haben erwiesenermassen vielfältige positive Wirkungen auf die Entwicklung und das Lernverhalten von Kindern und Jugendlichen. Sie stärken nicht nur die körperliche Gesundheit, sondern fördern auch das psychische Wohlbefinden, die kognitiven Fähigkeiten und die soziale Integration. Es ist ein grosses Anliegen, dass möglichst viele Kinder und Jugendliche den Zugang zu regelmässigen, ausreichenden und vielseitigen Sport- und Bewegungsaktivitäten erhalten.

Sport gehört zu den obligatorischen Fächern der Volksschule. Seit dem Jahr 1987 ist der Turn- und Sportunterricht auch von Bundesrechts wegen obligatorisch und dessen Umfang in der eidgenössischen Sportförderungsverordnung (SR 415.01) mit drei Lektionen beschrieben (für die Primar- und Sekundarstufe I sowie für die allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II).

Das revidierte Sportförderungsgesetz des Bundes ist am 1. Oktober 2012 in Kraft getreten. Es bestätigt das Obligatorium des Sportunterrichts für die obligatorische Schule und die Sekundarstufe II und erwähnt erstmals die Förderung von täglichen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten im Rahmen des schulischen Unterrichts. Die in der Folge revidierte Sportförderungsverordnung legt den Umfang des obligatorischen Sportunterrichts wie folgt fest: Im obligatorisch zu besuchenden Kindergarten ist Bewegung und Sport in den täglichen Unterricht zu integrieren. Auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I sind mindestens drei Lektionen Sportunterricht je Unterrichtswoche zu erteilen.

Laut einer Kantonsumfrage der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) aus den Jahren 2019/2020² fördern die Kantone die tägliche Sport- und Bewegungsmöglichkeiten im Rahmen des schulischen Unterrichts hauptsächlich durch Empfehlung und Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und Empfehlung und Organisation von bewegungsfördernden Programmen wie «Schule bewegt» von Swiss Olympic. Nur eine Minderheit der Kantone setzt auf die finanzielle Unterstützung von Klassen oder Schulen bei individuellen Projekten der Bewegungsförderung, auf finanzielle Anreize zur regelmässigen Durchführung von Sporttagen und -lagern und auf Empfehlungen zur bewegungsfördernden Raumgestaltung. Im Kanton

¹ Siehe Studie «Health Behaviour in School-aged Children» der Weltgesundheitsorganisation, abrufbar unter <https://www.hbsc.ch/de/startseite.html>.

² Kantonsumfrage EDK zum Schulsport (2019/20), abrufbar unter <https://www.edk.ch/dyn/28085.php>.

St.Gallen werden in der kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung regelmässig Kurse zu mehr Bewegung in der Schule und zu bewegtem Unterricht angeboten. Die Schulen im Kanton St.Gallen sind Spitzenreiter im schweizerischen Vergleich bei der Teilnahme an «Schule bewegt».

Die Bewegungsförderung an Schulen geht über das Durchführen von Sportlektionen im Rahmen des Stundenplans hinaus. Bewegtes Lernen als Grundprinzip in allen Fächern, zur Bewegung animierende Schulhausumgebungen und Pausenplätze, zusätzliche freiwillige Sportangebote wie «Aktiv Kids» aus dem Amt für Sport oder auch freiwilliger Schulsport, die Durchführung von Sportprojekten, Bewegungskampagnen und Sporttagen wie auch die sinnvolle Gestaltung der Schulwege ergeben insgesamt ein anzustrebendes Gesamtpaket zur Bewegungsförderung und zur Pflege der Gesundheit von Schülerinnen und Schülern. Der Lehrplan Volksschule mit seinen Kompetenzbereichen im Fachbereich Bewegung und Sport deckt bereits konsequent polysportive Anliegen wie auch Bewegungsaspekte und Sportarten mit den verschiedensten Voraussetzungen bezüglich Infrastruktur, Durchführung einzeln und in Gruppen oder Kompetenzen ab. Auf seiner Basis erarbeitet die kantonale Schulsportkommission im Auftrag des Bildungsrates geeignete Massnahmen zur Unterstützung von Lehrpersonen, Unterricht und Schulen in der Bewegungsförderung der Lernenden und schafft entsprechende Supportangebote.

Die Regierung unterstützt eine konsequente Bewegungsförderung und die nachhaltige Gesundheitsprävention von Schülerinnen und Schülern. Somit kann die Schule ihren Teil an der gesellschaftlichen Verantwortung in diesem wichtigen Bereich übernehmen und in Unterricht und Schulkultur umsetzen. Sportverbände, Vereine, Institutionen und Kampagnen tragen diese Idee weiter und tragen ihrerseits einen wichtigen Teil zur Gesundheitsförderung bei. All diese Aktivitäten ergänzen gezielt die individuellen Aktivitäten und Tätigkeiten im familiären und kollegialen Umfeld.

Die Motion 42.20.23 «Zeitgemässe Sport- und Bewegungsförderung» fordert die Regierung auf, die Sport- und Bewegungsförderung im Kanton St.Gallen gesamtheitlich gesetzlich zu verankern. Die Regierung hat Gutheissung beantragt. Die Umsetzung der Motion wird die gesetzliche Basis für ein Vorgehen in einer Gesamtschau schaffen und positive Folgen für den freiwilligen Schulsport mit sich bringen.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1./5. Isolierte Gefässe zur Bewegungsförderung sollen nicht geschaffen werden. Die unbestrittene Förderung von Bewegung und Gesundheit soll vielmehr in einer ganzheitlichen Perspektive angegangen und als Querschnittsaufgabe im Unterricht erfüllt werden. Abgesehen davon ist die Anzahl Pflichtlektionen der Schülerinnen und Schüler in der Volksschule bereits sehr hoch. Von einer Aufstockung ist abzusehen. Eine zusätzliche Sportlektion müsste demzufolge auf Kosten eines bestehenden Fachs eingeführt werden, was nicht opportun ist.
2. Die Regierung anerkennt die Wichtigkeit der Gesundheitsförderung und ist überzeugt, dass mehr Bewegung in der Schule einen positiven Effekt für Körper und Geist und für die Mitgliedschaft in Sportvereinen hat. Von einer zusätzlichen polysportiven Unterrichtsstunde ist dieser Effekt jedoch nicht abhängig. Grosse Wirkung kann durch Bewegung ausserhalb des Sportunterrichts mittels verschiedener Aktivitäten und weiterer nicht kostenintensiver Massnahmen erzielt werden – seien dies zum Beispiel Formen von bewegtem Unterricht oder das Zurücklegen des Schulwegs zu Fuss oder mit dem Fahrrad.
3. Eine nachhaltige Förderung ist über eine zusätzliche Unterrichtsstunde alleine nicht gegeben. Vielmehr müssen lokale wie auch kantonale Massnahmen das Gesamtpaket der Bewegungsförderung für Kinder in diesem Alter berücksichtigen. Dies ist nicht alleine durch die

Vermittlung in der Volksschule zu erreichen, sondern müsste auch das familiäre Umfeld und die «Frühe Förderung» in der Vorschulzeit umfassen. Es soll ein Massnahmenpaket zur Förderung von Bewegung und Gesundheit in Aussicht genommen werden. Dabei müssen organisatorische Belange wie Infrastruktur, personelle Ressourcen, pädagogisch sinnvolle Stundenplanung aus der Perspektive des Kindes sowie Kostenfolgen berücksichtigt und abgewogen werden.

4. Die Anstellung der Lehrpersonen sowie die Festlegung des Unterrichtspensums und der zu erteilenden Lektionen ist Sache des Schulträgers. In der Primarschule sind die Lehrpersonen als Allrounder ausgebildet und im Rahmen der ganzheitlichen Ausbildung auch zur Erteilung von Sportlektionen berechtigt. Dieses Prinzip soll nicht durch ein Fachlehrer-System abgelöst werden. Der Kanton kontrolliert stichprobenmässig die Anstellungen bezüglich Ausbildung und Lehrberechtigung.
6. Eine zusätzliche Unterrichtsstunde in allen Kindergarten- und Primarschulklassen des Kantons würde die Gemeinden bei aktuell 2'242 Klassen unter Annahme eines durchschnittlichen Primarlehrerlohns rund 8,2 Mio. Franken je Schuljahr kosten. Nicht mit eingerechnet sind die Sozialleistungen sowie allfällige Mehrausgaben bezüglich Infrastruktur. Damit wäre eine entsprechende Lektion nicht nur qualitativ (oben Ziff. 1./5.), sondern auch unter dem Aspekt von Aufwand und Ertrag abzulehnen.